


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 25.10.2021 – 26.11.2021
1.1	<p>Deutsche Telekom AG                      T-Com, TI Niederlassung Südwest                      Prod. Techn. Infrastruktur 22                      Olgastr. 63                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung im Bereich Merklingen „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.                      Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH                      Brunnenbergstraße 27                      89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 16.11.2021</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur o. g. Flächennutzungsplanänderung. Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die Änderungen haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen, nehmen jedoch, wie folgt Stellung:                      - 24. Änderung, Merklingen, Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz                      Im nordwestlichen Bereich der Planungsfläche kreuzt südöstlich des Feldweges, Flst. Nr. 2179, unsere Erdgas-Hochdruckleitung, DN 200 ST, DP</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>16, von Laichingen nach Nellingen, die K 7407 in nördlicher Richtung.</p> <p>25. Änderung, Heroldstatt, H-SO Albhof Innerhalb des südlich verlaufenden Feldweges, Flst. Nr. 1570/3 verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung, DN 200 ST, DP 16, von Suppingen nach Feldstetten.</p> <p>Diese Leitungen sind in Ihren Planungsunterlagen dargestellt. Ggf. erhalten Sie weitere Auskünfte über unseren Leitungsbestand unter:  <a href="mailto:planauskunft@netze-suedwest.de">planauskunft@netze-suedwest.de</a></p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen welche Anlagen und Leitungen des Gasverteilnetzes tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Tel. Nr.: 07393 958-115, Email: <a href="mailto:OS_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de">OS_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de</a> rechtzeitig in die Planung mit einzu beziehen.</p> <p>Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung ist sofort der Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Bereich Technik zu melden (Telefonnummer 0800 082 4505). Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Bereich Technik sofort einzustellen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Besondere Schutzmaßnahmen für die Gashochdruckleitung:                      Einhaltung der Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) und des Arbeitsblatts GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen). Die Sicherheit und Zugänglichkeit der Leitung muss auch während der Bauarbeiten sichergestellt sein.</p> <p>Hierzu ist in erster Linie der Schutzstreifen der Gasleitung einzuhalten. Tiefbauarbeiten, Überfahren der Leitung mit schwerem Gerät, Lagerung von Materialien, Aufstellen von schwerem Gerät und Baucontainern im Bereich der Leitung können zu einer Gefährdung für die Gasleitung führen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>und sind nicht zulässig oder nur mit besonderen Schutzmaßnahmen möglich.                      Alle Arbeiten, die den Schutzstreifen der Gasleitung betreffen, sind mit dem Betreiber abzustimmen.</p> <p><b>Festgelegte Maßnahmen zur Sicherheit der Gashochdruckleitung während der Bauarbeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Mindestüberdeckung von ca. 90 cm und tragfähigem Untergrund, gehen wir bei Einsatz von standardisierten Baustellenfahrzeugen (mit einem zulässigen Gesamtgewicht &lt; 30 to) nicht von einer Gefährdung unserer Versorgungsleitungen aus</li> <li>• Durch Abtragungen im Leitungsbereich wodurch die o.g. Mindestüberdeckung unterschritten wird, sind zusätzliche Maßnahmen (Überfahrerschutz zur Lastverteilung mittels Baggermatratzen, Stahltafeln) zu ergreifen.</li> <li>• Die Lagerung von Materialien wie Aushub, Kanalrohre, etc. ist nur bei gesonderter Zustimmung durch die Netze- Gesellschaft Südwest mbH gestattet, ohne unsere Zustimmung ist es nicht erlaubt.</li> <li>• Der Verlauf der Gashochdruckleitung sollte durch oberirdische Markierungen verdeutlicht werden. Das Bewusstsein aller im Baufeld tätigen Arbeiter dahingehend geschärft werden. (Sicherheitsunterweisung)</li> <li>• Im Hinblick auf das erhöhte Risiko, welches mit den in Betrieb befindlichen und unter Druck stehenden Gashochdruckleitungen verbunden ist, wurde von Gasnetzbetreibern aufgrund der Beratung von Sachverständigen vorgegeben, dass gegenüber den Werten der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) Teil3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) Tabelle 3 ein Sicherheitsfaktor von 2 einzuhalten ist.</li> <li>• Als Anhaltswert für kurzzeitige Erschütterungen ergibt sich so 50 mm/s, für Dauererschütterungen 25 mm/s. Aufgrund der Anregungsform sind die Verdichtungsarbeiten mit Rüttelplatten als Dauererschütterungen zu bewerten.</li> <li>• Die im folgenden empfohlenen Verdichtungsgeräte müssen in einem Abstand von 1 Meter beidseitig der Rohrleitungsachse verwendet werden.</li> <li>• Empfohlene Verdichtungsgeräte: Wacker DPU 6555 und/oder Wacker DPU 4545.</li> <li>• Sollten andere Geräte eingesetzt werden als die oben genannten, muss der Nachweis zur Einhaltung der Dauererschütterung von kleiner 25 mm/s durch den AN erbracht und bezahlt werden.</li> </ul> <p>Die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, wird bei Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung eine erhöhte Bauaufsicht durchführen. Um das Personal der Netze- Gesellschaft Südwest mbH hierzu einplanen zu können ist es zwingend erforderlich,                      dass 3 Arbeitstage vor Beginn der Jeweiligen Arbeit diese unter der Telefonnummer:</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>+497393958-115 [Servicezeiten: MO.-Do.: 8:00-10:00 und 14:00- 15:00 Uhr; Fr.: 8:00-10:00 Uhr anzumelden. Alternativ kann die Anmeldung der jeweiligen Arbeit ebenfalls 3 Arbeitstage vorher über die Emailadresse: <a href="mailto:OS_Installation@netze-suedwest.de">OS_Installation@netze-suedwest.de</a> erfolgen. Dabei ist das Ausführungsdatum, Art der Tätigkeit und die Dauer der geplanten Tätigkeit mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird das angeforderte Personal nicht benötigt, so muss drei Arbeitstage vorher die Information der Netze- Gesellschaft Südwest mbH mitgeteilt werden. Ansonsten wird die angemeldete Zeit dem AN mit einem Stundensatz von 120 Euro [Netto) in Rechnung gestellt.</li> <li>• Bei unmittelbaren Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist Handschachtung durchzuführen.</li> <li>• Die Netze- Gesellschaft Südwest mbH behält sich vor, bei Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung eine Bauaufsicht durchzuführen, die rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren ist. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger/Verursacher abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</li> </ul>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.3</p>	<p>Netze BW GmbH                      Regionalzentrum Oberschwaben                      Adolf-Pirrung-Straße 7                      88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.4</p>	<p>Industrie- und Handelskammer                      Olgastraße 95 - 101                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2021</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.5</p>	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.                      Dieselstraße 32</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	89155 Erbach-Dellmensingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat 2 Kreisentwicklung / Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm  <u>Schreiben vom 06.12.2021</u>  <b>Stellungnahme</b>	
1.6.1	<b>1 Anregungen</b>	
1.6.1.1	<b>Straßen</b>	
1.6.1.1.1	24. Änderung, Gemeinde Merklingen: Der Bau einer zusätzlichen Verbindungsrampe als Verbindung von der L 1230 zum neuen KVP an der K 7407 wird begrüßt.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.1.1.2	25. Änderung, Gemeinde Heroldstatt: Bei der Umwandlung von LW in S von der 1,05 ha großen Fläche ist das Regierungspräsidium Tübingen wegen der angrenzenden Bundesstraße B 28 zu beteiligen. Der Landkreis ist hier nicht betroffen	Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.6.1.2	<b>Forst, Naturschutz</b>	
1.6.1.2.1	Forst 24. Änderung, Gemeinde Merklingen Es ist kein Wald betroffen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.1.2.2	25. Änderung, Gemeinde Heroldstatt Es ist kein Wald betroffen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.2.	<b>2 Hinweise</b>	
1.6.2.1	<b>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b>	
1.6.2.1.1	24. Änderung, Merklingen Aus Sicht der Kreisentwicklung keine Hinweise und Anregungen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.2.1.2	25. Änderung, Heroldstatt Durch die Ausweisung eines SO im FNP sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Albhof“ geschaffen werden. Ziel ist es den bestehenden Gastronomiebetrieb nach einem Brandschaden instand zu setzen und zeitgemäß zu erweitern. Nach Ziffer 3.1.9 LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Zielsetzung dieses Plansatzes dient in hohem Maß der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der Grundsatz Ausbau vor Neubau gilt sinngemäß auch für die Siedlungsentwicklung; die weitere Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistungen und Infrastruktur muss möglichst geringgehalten werden.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Der Wiederaufbau des vorhandenen Gastronomiebetriebes an dem bestehenden Standort betrachten wir positiv. Es ist kein neuer zu erschließender Standort erforderlich, für den weitere, bislang unbebaute, Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Selbst wenn es alternative Standorte an z.B. einer Ortsrandlage geben sollte, wäre dies bodenrechtlich nicht sinnvoll. Zu dem bereits bestehenden Standort würde ein weiterer neuer Standort mit neuem Flächenverbrauch entstehen. Außerdem würde die ehemalige Gaststätte Albhof als Brache ungenutzt stehen bleiben. Dies alles würde dem Grundsatz der Ziffer 3.1.9 LEP „Ausbau vor Neubau“ widersprechen. Einen Verstoß gegen das Anbindegebot nach Ziffer 3.1.9 LEP können wir nicht erkennen</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6.2.2 1.6.2.2.1	<p><b>Landwirtschaft</b>                  24. Änderung, Gemeinde Merklingen                  Der Landwirtschaft wird ca. 1 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanz Baden-Württemberg zählt die Fläche aufgrund ihrer guten Qualität zur Vorrangflur Stufe I und sollte der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.                  Zwei landwirtschaftliche Teilaussiedlungen (FlstNr. 4207 und 4256) werden durch die Zerschneidung der Grundstücke von der freien Feldflur getrennt und damit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.                  Die Bewirtschaftungslänge des Flurstücks mit der Nummer 4256 wird wesentlich kürzer (ca. 110 Meter). Auch führt der westliche Grenzverlauf bei drei landwirtschaftliche Grundstücken zu Missformen und damit zu Bewirtschaftungserschwernissen.</p>	<p>Die Planung ist im Vorfeld mit den Eigentümern abgestimmt worden. Eine Zustimmung von Seiten der Eigentümer hat stattgefunden.  <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.6.2.2.2	<p>25. Änderung, Gemeinde Heroldstatt                  Das Sondergebiet ist bereits bebaut und grenzt an einen landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandort mit Pferdehaltung (FlstNr.: 1570). Südlich des Plangebiets sind in einer Entfernung von ca. 150 Meter zwei Aussiedlungsstandorte mit Tierhaltungsanlagen für Geflügel, Rinder und Schweine (FlstNrn.: 1562, 1629).                  Die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Aussiedlungsstandorte werden nicht eingeschränkt, wenn für die Gebäudenutzungen im Sondergebiet derselbe Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen besteht, wie bei den aktuellen vorhandenen Gebäudenutzungen und -standorte (FlstNr. 1570/2).</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6.2.3 1.6.2.3.1	<p><b>Forst, Naturschutz</b>                  Naturschutz                  Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die hier vorgelegte 24. und 25. Änderung des FNP. Die naturschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene der beiden Bebauungspläne bearbeitet.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6.2.4 1.6.2.4.1	<p><b>Flurneuordnung</b>                  Die Fläche befindet sich im laufenden Flurneuordnungsverfahren Merklingen (L 1230/DB/A 8).</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Seit dem 15. Januar 2019 sind die neuen Grenzen rechtskräftig	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2 Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen  <u>Schreiben vom 22.11.2021</u>  in der o.g. Sache verweisen wir auf unsere entsprechenden Stellungnahmen, die die Bebauungspläne „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ (Merklingen) sowie „Albhof“ (Heroldstatt) betreffen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8	Landesamt für Denkmalpflege BW Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.9	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 23.11.2021</u>  der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich der westliche Teil der überplanten Fläche der 25. Änderung des FNP (Umwandlung LW in S) innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Es bestehen darüber hinaus zur 24. - 25. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 GVV Laichinger Alb keine Einwände.	In der Begründung zur 25. Änderung wurde die entsprechende Abwägung dieses Belanges vorgenommen.  <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn  <u>Schreiben vom 13.10.2021</u>  durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 03.11.2021</u></p> <p>ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten 24.-25. Änderung des FNP nicht betroffen sind.                      In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	<p>Albwasserversorgungsgruppe II                      Bahnhofstraße 26                      89150 Laichingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.13	<p>Stadt Ehingen, Baudezernat, Geschäftsstelle                      Gemeinsamer Gutachterausschuss,                      Andreas Aigeltinger,                      Postfach 1451, 89574 Ehingen (Donau)</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.14	<p>Regierungspräsidium Freiburg                      Abteilung 9                      Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau                      Albertstraße 5                      79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2021</u></p> <p>B Stellungnahme                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14.1	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.                      Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>



	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
1.14.2	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14.3	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14.4	<b>Grundwasser</b> Auf die Lage der Plangebiete innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Lautern, ZV WV Ulmer Alb (LUBW-Nr. 425 101) sowie innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gerhausen (LUBW-Nr. 425 201) wird hingewiesen.	Der Hinweis auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist in der Begründung bereits enthalten.  <b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14.5	<b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von den Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14.6	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15	Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -102 73312 Geislingen/Steige  Kein Rücklauf	
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 02.11.2021 – 03.12.2021</b>
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Laichingen, den  Klaus Kaufmann Verbandsvorsitzender	Reutlingen, den  Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL